



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 18 vom 12.05.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Stadt Abensberg

- Haushaltssatzung der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2023 **221**

Sonstiges

- Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches **223**

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

H a u s h a l t s s a t z u n g der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. und 88 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.693.200,-- €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.737.900,-- €**

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit **4.160.930,-- €**

und in den Aufwendungen mit **5.047.240,-- €**

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit **5.191.400,-- €**

und in den Ausgaben mit **5.347.400,-- €**
ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan der Stadt wird auf **0,-- €** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.520.000,-- €** festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 450 v.H. |
| 2. Die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **600.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 71 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 5 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat in der Sitzung vom 30.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg, Zimmer Nr. H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 08.05.2023
STADT ABENSBERG

Dr. Brandl
1.Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Kraftloserklärung

eines verlorengegangenen **Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch wurde durch Beschluss der Kreissparkasse Kelheim vom 10.05.2023 gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 10.02.2023 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von 3 Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Sparkassenbuch: Nr. 3404173365
 lautend auf Andreas Würfl Magdalena Würfl

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang im Schalterraum der Kreissparkasse Kelheim und durch Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse Kelheim bekannt gemacht.